Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Technische Hochschule Karlsruhe: Studien- und Prüfungsordnung der Abteilung für Architektur

Technische Hochschule Karlsruhe Karlsruhe, 1922

urn:nbn:de:bsz:31-280013

VI .30

Studien-u.Prüfungs-Ordnung d.Abt.f. Architektur

3. Aug. 1922

(U24.9745)





Badische Technische Hochschule Karlsruhe



Studien= und Prüfungsordnung

Abteilung für Architektur.

Genehmigt durch Erlaß des Ministeriums des Kultus u. Unterrichts v. 3. Aug. 1922 Nr. A 19119.

1951.5 376

Die Studienpläne der Abteilung erstrecken sich auf die Dauer von 8 Semestern und umsfassen die für Architekten erforderlichen Borlesungen und Abungen. Sie sind nach Ablegung der Borprüfung verschieden, je nachdem die Studierenden sich

- a) der baukunftlerischen,
- b) der konstruktiven,
- c) der Berwaltungs:
- d) der bauhistorischen Richtung oder
- e) dem höheren Lehramt an Gewerbeschulen

widmen wollen. Durch diese Teilung foll den heutigen Unforderungen entsprechend mehr Gelegenheit zur Berfiefung der Studien gegeben werden als bisher.

I. Das Studium vor der Borprüfung.

In Abänderung der früheren Prüfungsordnung fallen für die Vorprüfung folgende Prüfungsfächer fort: Phylik, Chemie, Geologie, Mineralogie und Mathematik. In der Mathematik bleibt jedoch der nachzuweisende Besuch eines einsemestrigen Kollegs Boraussetzung für den schweisen der in das 2. bis 4. Semester verlegten Baustatik I und II. Außer der Statik erscheinen neu als Unterrichts= und Prüfungssfächer: die Vermessungskunde und die vor die Vorsprüfung verlegte Heizung und Lüftung. Im Rahmen der Baukonstruktion I wird die Handswerkskunde besondere Berücksichtigung sinden.

Den Studierenden, die auf den höheren Lehranstaltan keine Gelegenheit hatten, sich gründsliche naturwissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben, wird der Besuch der Borlesungen über Physik, Chemie und Geologie empsohlen.

Die Zulaffung zur Borprüfung ist an den Nachweis einer dreimonatigen praktischen Tätigkeit in Werkstätten oder auf Bauftellen gebunden.

II. Das Studium nach der Borprüfung,

Den Absolventen einer Baugewerkeschule (Staatstechnikums), die das Reifezeugnis eines Bymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule besitzen, kann auf Antrag bei der Abteilung die Borprüfung ganz oder teilweise erlassen werden. Zur Schlufprüfung können sie erst nach einem Studium von 4 Semestern an der Technischen Hochschule zugelassen werden.

Für die Zulassung zur Schlufprüfung ist für alle Studierende der Nachweis einer sechs-monatigen Bürotätigkeit ersorderlich.

Nach der Borprüfung soll der Student sich entschieden, welche der fünf eingangs aufgezählten Richtungen er als seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechend einschlagen will. Bei allen bildet die Erziehung zum entwerfenden Urchitekten nach wie vor die Grundlage. Die Trennung kennzeichnet sich durch die Berschiedenartigkeit der fünf einzelnen Prüfungsweisen. Innerhalb dieser ist eine andere Bertauschung von Fächern nicht mehr zulässig. Dagegen soll seb es Studierenden freistehen, als weitere Prüfungsfächer sedes beliedige andere an der Hochschule vertretene Fach hinzuzuwählen. Die Zensur in diesen Wahlfächern hat keinen Einsluß auf das Gesamturteil der Schlußprüfung. Sie wird, und zwar nur, wenn das Fach bestanden ist, gesondert aufgeführt. ift, gesondert aufgeführt.

Danach ergibt fich folgende Studien- und Prüfungsordnung:

1. Studienjahr.

		5.	W.:5.	
1 Danitallands (R	V.	lleb.	V.	Ueb.
1. Darstellende Geometrie	2	2	3	3
2. Elemente der höheren Mathematik (ohne Eramen)	4	1	_	
3. Elemente der Mechanik und graphischen Statik	3	3		
4. Clemente der Festigkeitslehre	-		2	2
5. Baukonstruktion I und Entwerfen I (Handwerkskunde)	9	6	2	6
6. Bermessungskunde	-	-	2	-
7. Freihandzeichnen und Aquarellieren (Ornament usw.) . 8. Modellieren .	-	6		6
9 (Bahauka wak Gamari)	-	4	-	4
9. Gebäude- und Formenlehre der Antike	-	-	2	4
Hierzu tritt für Studierende des höheren Lehramts a	11 n Gewer	22 beschusen:	11	25
10. Physik (Elementar=)	9			

2. Studienjahr.

1 00 1 1								g.	:S. Ueb.	W.	S. Ueb.
1. Perspektive				1		100		1	2	-	aco.
2. Baustatik I	STATE OF STATE OF						10		3		7
3. Eisenbeton			2					2	2	-	-
4. Bauftatik II			-100					1	- 5	2	1
						0		-	-	1	4
o. Sunnonfittuktion II (mit G	ntmerfen)							2	6	2	6
o. Geoundes uno Formenlehre	der Antik	0						2		-	0
7. Bauaufnahme						**		4	4		
8. Bermellungsbunde								-	2	-	2
8. Vermessungskunde								Total III	4	_	
o. Degung and Luftung, Ban	hnotene							1	-	3	-
10. Kunft= und Baugeschichte								3		4	-
11. Otelhandseichnen, Aguarellie	eren Ornai	mant	1150	-					4	3 4 1 1	4
12. Modellieren					43		3				4
					*			1000	4	3 -	4
Hierzu tritt für Studiere	nha has 62	C		*				12	28	12	21
Hierzu tritt für Studieren 13. Chemie (Elementara)	noe bes 100	gerei	1 1	ehr	am	ts	an	Bewerb	eschulen:		

Bur Borprufung werden von allen oben aufgeführten Fachern, soweit fie mit übungen verbunden find, Studienarbeiten verlangt.

Mündliche Prüfungsfächer find:

1. Darstellende Geometrie und Perspektive, 2. Elemente der Mechanik, 3. Baustatik I und Eisenbeton, 4. Baukonstruktion, 5. Gebäude- und Formenlehre der Antike, 6. Heisung und Lüftung und Bauhygiene.

Für Studierende des höheren Lehramts an Gewerbrichulen treten als weitere Prüfungs-fächer hinzu: 7. Physik (Elementar-), 8. Chemie (Elementar-).

In der Bermeffungskunde muß eine testierte übungsaufgabe (Beichnungen nebst Feldbüchern) porgelegt werden.

Die Elemente der Mechanik und graphischen Statik, sowie die der Festigkeitslehre werden unter 3. mitgeprüft.

3. und 4. Studienjahr.

Die nach der Borprüfung zu belegenden Borlefungen und Abungen ergeben sich aus den nachstehend für die einzelnen Studienrichtungen aufgeführten Prufungsanforderungen.

A. Baukunftlerische Studienrichtung.

I. Un Studienarbeiten werden verlangt:

1. Zeichnungen aus der Baukonstruktion III, 2. Zeichnungen aus der Formenlehre des 1. Zeichnungen aus der Baukonstruktion III, 2. Zeichnungen aus der Formenlehre des Mittelalters und der Kenaissance (die Übungsergebnisse der antiken Formenlehre sind wieder vorzulegen), 3. Darstellungen ganzer Gebäude oder erheblicher Teile eines umfangreichen Bauwerks nach eigener Aufnahme nebst den dazugehörigen Handzeichnungen, 4. drei Entwürfe aus der Gebäudelehre (landwürsichaftliche und industrielle Bauten, Wohn- und össentlich der Gebäude), dazu ein konstruiertes Schaubild mit Schatten, 5. ein Entwurf aus dem Städtebau oder Siedlungswesen, 6. ein Entwurf aus der Innendekoration oder Garfenkunst, 7. eine größere Anzahl von Studienarbeiten aus dem Unterricht an der Landeskunstschult. Besonders umsangreiche Arbeiten aus 6 können als Ersats für den Entwurf zu 5 betrachtet werden. für den Entwurf gu 5 betrachtet werden.

II. Die Diplomarbeit besteht in der Ausarbeitung eines baukünstlerischen Entwurfes mitt-leren Umfanges. Die Aufgabe kann auch aus dem Gebiet des Städtebaues oder Sied-lungswesens genommen, besondere Betonung der Innendekoration oder Gartenkunst

kann gewünscht werden.

III. Un Klaufuraufgaben werden geftellt:

1. am ersten und zweiten Tag je eine Aufgabe (6 Std.) aus der Gebäudelehre, 2. am dritten Tage eine Aufgabe (6 Std.) aus der Innendekoration oder Gartenkunst.

IV. Mündliche Prüfungsfächer sind:
1. Baukonstruktion III, 2. Formenlehre a) des Mittelasters, b) der Renaissance, 3. Gesbäudelehre, 4. Städtebau und Siedlungswesen, 5. Kunsts und Baugeschichte.

B. Konstruktive Studienrichtung.

I. Un Studienarbeiten werden verlangt:

1. Zeichnungen aus der Hochbaustatik (Eisens und Eisenbetonkonstruktionen), 2. Zeichsnungen aus der Baukonstruktion III, 3. zwei Entwürfe aus der Gebäudelehre (Landwirtsschaftl. und industrielle Bauten, Wohns oder öffentl. Gebäude), dazu ein konstruiertes Schaubild mit Schatten, 4. ein Entwurf aus dem Städtebau oder Siedlungswesen, 5. Zeichnungen aus der Formenlehre des Mittelalters oder der Renaissance.

II. Die Diplomarbeit besteht in der Ausarbeitung eines Bauentwurfes mittleren Umfangs mit besonderer Berücksichtigung der Konstruktion und der statifchen Untersuchung eines

wesentlichen Bauteils.

III. Un Klaufurarbeiten werden geftellt:

1. am ersten und zweiten Tag je eine Aufgabe (6 Std.) aus der Gebäudelehre, 2. am dritten Tag eine baukonstruktive Aufgabe.

IV. Mündliche Prüfungsfächer sind:
1. Statik der Hochbaukonstruktionen III, 2. Baukonstruktion III, 3. Formenlehre des Mittelalters oder der Renaissance (nach Wahl), 4. Gebäudelehre, 5. Städtebau und Siedlungswesen, 6. Baustofflehre: a) Baustoffkunde, b) Techn. Geologie.

C. Berwaltungsrichtung.

I. Un Studienarbeiten werden verlangt:

1. Zeichnungen aus der Baukonstruktion III, 2. Zeichnungen aus der Formenlehre des Mittelalters und der Renaissance (die Übungsergebnisse der antiken Formenlehre sind wieder vorzulegen), 3. drei Entwürfe aus der Gebäudelehre (landwirtschaft und industrielle Bauten, Wohns und öffentl. Gebäude), dazu ein konstruiertes Schaubild mit Schatten, 4. ein Entwurf aus dem Städtebau oder Siedlungswesen, 5. Darstellungen ganzer Gebäude oder erheblicher Teile eines umfangreichen Bauwerkes nach eigener Aufnahme nebst den dazu gehörigen Handzeichnungen, 6. schriftliche Ausarbeitung aus dem Gebiete der Bolkswirtschaftslehre, der Staats- und Rechtspslege.

II. Die Diplomarbeit besteht in der Ausarbeitung eines Bauentwurfes mittleren Umfangs, auf Bunsch auch einer Siedlungsaufgabe, mit besonderer Berücksichtigung wirfschaftlicher

Besichtspunkte.

III. Un Klaufurarbeiten werden geftellt:

1. am ersten und zweiten Tag je eine Aufgabe (6 Std.) aus der Gebäudelehre, 2. am dritten Tag eine staatsrechtliche oder volkswirtschaftliche Aufgabe (6 Stunden).

IV. Mündliche Prüfungsfächer find:

1. Baukonstruktion III, 2. Formenlehre a) des Mittelalters, b) der Renaissance, 3. Städtes bau und Siedlungswesen, 4. Staats- und Rechtslehre, 5. Bolkswirtschaftslehre, 6. Bau itofflehre.

D. Bauhiftorifche Studienrichtung.

I. Un Studienarbeiten werden verlangt:

1. Mehrere Darftellungen hiftorifcher Baudenkmaler nach eigener Aufnahme nebft ben 1. Mehrere Varstellungen historiger Baudenumaler nach eigener Ausnahme nehlt den dazu gehörigen Handzeichnungen, 2. Zeichnungen aus der Formenlehre des Mittelalters und der Renaissance (die Übungsergebnisse der antiken Formenlehre sind wieder vorzulegen), 3. drei kleinere Entwürfe aus der Gebäudelehre, dazu ein konstruiertes Schaubild mit Schatten, 4. ein Entwurf aus der Innendekoration oder Gartenkunst, 5. eine Anzahl von Studienarbeiten aus dem Unterricht an der Landeskunstschale, 6. Schriftliche Ausarbeitungen aus dem Seminarunterricht der Runft= bezw. Baugeichichte.

II. Die Diplomarbeit besteht in der Ausarbeitung eines Bauentwurfs mittleren Umfangs.

III. Un Klaufuraufgaben werden geftellt:

1. am ersten und zweiten Tag je eine Aufgabe (6 Std.) aus der Gebäudelehre, 2. am dritten Tag die schriftliche Ausarbeitung eines kunste oder baugeschichtlichen Themas (6 Std.). IV. Mündliche Prüfungsfächer find:

1. Kunftgeschichte, 2. Baugeschichte, 3. Denkmalspflege, 4. Formenlehre a) des Mittelalters, b) der Renaissance, 5. Gebäudelehre, 6. Bartenkunft und Innendekoration.

E. Studienrichtung für das höhere Lehramt an Bewerbeichulen.

I. Un Studienarbeiten werden verlangt:

1. Zeichnungen aus der Baukonstruktion III, 2. Zeichnungen aus der Formenlehre des Mittelalters und der Renaissance (die ilbungsergebnisse der antiken Formenlehre sind wieder vorzulegen), 3. Darstellungen ganzer Gebäude oder erheblicher Teile eines umfangreichen Bauwerks nach eigener Aufnahme nebst den dazugehörigen handzeichnungen, 4. Drei Entwürfe aus der Gebäudelehre (landwirtschaftliche oder industrielle Bauten, Bohn- und öffentliche Gebäude), dazu ein konstruiertes Schaubild mit Schatten, 5. eine Angahl von Studienarbeiten aus dem Unterricht an der Landeskunstichule, 6. einige Zeichnungen aus dem Gebiet: Maschinenelemente, 7. eine größere Angahl von Werkzeichnungen aus dem Gebiet des Gewerbebetriebs,

II. Die Diplomarbeit besteht in der Ausarbeitung eines baukunstlerischen Entwurfs mitt-Ieren Umfangs.

III. An Klausuraufgaben werden gestellt:
1. am ersten und zweiten Tag je eine Aufgabe aus der Bebäudelehre (6 Std.), 2. am dritten Tag mehrere Aufgaben aus dem Gebiet des Gewerbebetriebs (guf. 6 Stunden) IV. Mundliche Prufungsfächer find:

1. Baukonstruktion III, 2. Formensehre a) des Mittelasters und b) der Renaissance, 3. Gebäudelehre, 4. Baustofflehre, 5. Maschinenelemente, 6. Gewerbeschulkunde (einschließlich Pädagogik und Betriebswirtschaftslehre), 7. Gewerbebetrieb.

Biergu treten 2 Wahlfacher aus den folgenden:

1. Bolkswirtschaftslehre, Besethende und Benossenschaftswesen, 2. Psychotechnik 3. Kunst- und Baugeschichte, 4. Städtebau und Siedlungswesen, 5. Staats- u. Rechtslehre

Das badische Finanzministerium macht hierzu bekannt, daß für die Übernahme in den. staatlichen Dienst der badischen Hochbauverwaltung nur Studierende der baukünstlerischen Studienrichtung in Betracht kommen können. Die Aufnahme von Studierenden der anderen Studienrichtungen in den staatlichen Borbereitungsdienst muß auch dann abgelehnt werden, wenn sie eine Ergänzungsprüfung abgelegt haben oder sich bereit erklären, einer solchen sich

Die Abernahme der Diplomingenieure aus der Abteilung für Architektur in den Borbereitungsdienst für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen ist geregelt durch die Prüfungsordnung vom 17. Mai 1922, Gesetz= und Berordnungsblatt 1922 Seite 411.



N11< 53247113 090

KIT-Bibliothek

